

**TARIFBLATT**  
**- gültig ab dem 01.01.2021 -**

**1. Preise**

a) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,07508 €

b) Messpreis

Der Messpreis beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler 4,82 €

c) Emissionspreis

Das Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 2 c) genannten Preisanpassungsklausel und wird ab dem 01.01.2021 in Rechnung gestellt.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

d) Hausanschlusskostenbeitrag

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVB FernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

**2. Preisänderung**

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Fall einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln :

a) Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \left( 0,20 + 0,60 \frac{H_3}{H_{30}} + 0,20 \frac{LH_{02}}{LH_{020}} \right)$$

b) Messpreis:

$$MP = MP_0 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}}$$

c) Emissionspreis:

$$EP = 0,8 * EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

- AP = neuer Arbeitspreis
- AP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1 a genannte Arbeitspreis, Stand 2019
- H<sub>3</sub> = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holz in Form von Plättchen und Schnitzeln, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 115, GP-Nr. 16 10 23 im Abrechnungszeitraum
- H<sub>30</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holz in Form von Plättchen und Schnitzeln, Basiswert = 89,8 (Basis 2015 = 100), Durchschnitt 2019
- LH<sub>02</sub> = durchschnittlicher Verbraucherindex für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 7.1, Verbraucherindex für Deutschland, 1.1 Gliederung nach Verwendungszweck Fernwärme u. a., SEA-VPI-Nr. 0455 im Abrechnungszeitraum
- LH<sub>020</sub> = Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gliederung nach Verwendungszweck Fernwärme u. a. (siehe LH<sub>02</sub>)  
Basiswert = 97,9 Punkte (Basis 2015 = 100), Durchschnitt 2019 (von Dez. 18 – Nov. 19)
- MP = neuer Messpreis
- MP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1 b genannte Messpreis, Stand 2019
- GWE<sub>01</sub> = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Abrechnungszeitraum
- GWE<sub>010</sub> = tarifliche Anfangsvergütung in der Tarifgruppe B 2 (siehe GWE<sub>01</sub>)  
Basiswert = 19,54 € bei 165 h/Monat, Durchschnitt 2019
- EP = aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh
- EP<sub>0</sub> = Basiswert Emissionspreis in ct/kWh im Jahr 2021  
Basiswert = 0,1990 ct/kWh
- nEHS = Gültiger CO<sub>2</sub>-Preis für die Emission einer Tonne CO<sub>2</sub>. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO<sub>2</sub>-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)
- |       |                           |
|-------|---------------------------|
| 2021: | 25,00 €/t CO <sub>2</sub> |
| 2022: | 30,00 € t CO <sub>2</sub> |
| 2023: | 35,00 €/t CO <sub>2</sub> |
| 2024: | 45,00 €/t CO <sub>2</sub> |
| 2025: | 55,00 €/t CO <sub>2</sub> |
- nEHS<sub>0</sub> = 25,00 €/t CO<sub>2</sub> Startpreis für das Kalenderjahr 2021.

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Für die an Indizes gebundenen Preisbestandteile gilt das arithmetische Mittel der Monate Dezember des Vorjahres bis November des Abrechnungsjahres. Für die an Lohn gebundenen Preisbestandteile kommt das arithmetische Mittel zur Anwendung.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab der Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

### **3. Wärmemessung**

Die Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt durch einen in der Übergabestation installierten geeichten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### **4. Rechnungslegung und Bezahlung**

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar – 31. Dezember) im Monat Januar des darauf folgenden Abrechnungszeitraums.

Während des Abrechnungszeitraums hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Monats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der von dem FVU zu ermittelten voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten.

Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungsjahres geändert werden. Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung der Vertragspartner wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so werden für jede schriftliche Mahnung 5,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

### **5. Änderungen des Mess- und Abrechnungssystems**

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

### **6. Nachprüfung der Meßeinrichtung (§ 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV)**

Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verbrauchsfehlergrenze liegt, werden für Ein- und Ausbau sowie Prüfung die entstehenden Kosten einschließlich Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 85,00 € berechnet.

### **7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV sind vor Wiederaufnahme, außer rückständigen Beträgen, die Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschließlich Verwaltungsaufwand (§ 33 Abs. 2 und 3) mindestens jedoch 50,00 € zu bezahlen.